

Vorwort

Die freundliche Aufnahme der ersten Auflage des »Kompaktcommentars« hat – schneller als vorgesehen – die Autoren und den Herausgeber in die Pflicht genommen, eine Neuauflage (nunmehr: »Fachanwaltscommentar«) vorzulegen. Dem kommen wir mit Freude nach, nicht zuletzt, weil wir Gelegenheit erhalten, einige hilfreiche Ergänzungen vorzunehmen, auf die ich gleich noch eingehe.

Das Erbrecht hat viele Berührungspunkte mit anderen Rechtsgebieten. Genannt seien nur das Steuerrecht, das Gesellschafts-, das Familien- und das Internationale Privatrecht. Dazu kommen verfahrensrechtliche Besonderheiten, etwa die in der ZPO geregelten, aber auch diejenigen des FGG. Ebenfalls praxisrelevant sind gebührenrechtliche Fragen des Erbrechtsmandats sowie solche der Zwangsvollstreckung. Der »Erbrechtsanwalt« kann sich auf die kautelarjuristische Tätigkeit konzentrieren, also vorwiegend in der Nachfolgeberatung tätig sein, er kann das streitige Erbrecht als Betätigungsfeld wählen oder vor allem im internationalen Bereich seine Expertise beweisen. Klar ist aber auch: Wer nicht wenigstens die Grundzüge des Erbschaftsteuerrechts kennt, darf sich nicht »Erbrechtsanwalt« nennen, er kann auch den Fachanwaltstitel nicht erwerben. Mit der umfassenden Qualifizierung und Spezialisierung kommt der Anwalt aber nicht nur einer zur Vermeidung von Haftungsrisiken gebotenen Pflicht nach. Der Mandant erwartet vom Spezialisten kompetenten Rat, besondere Erfahrung und überlegene Rechtskenntnisse.

Um allen sachlichen Anforderungen zu genügen, stehen dem Erbrechtsspezialisten eine Vielzahl von Hilfsmitteln zur Verfügung. Lehrbücher, Formularsammlungen, Monographien, aber auch Kommentierungen des 5. Buches des Bürgerlichen Gesetzbuches finden sich in großer Zahl. Mit dem nunmehr in der Reihe der Fachanwaltscommentare erscheinenden Werk sollen die eben genannten und weitere Rechtsgebiete in einem Band in Kommentarform dargestellt werden. Wie die Reaktionen auf die erste Auflage zeigen, wurde das Ziel, dem erbrechtlichen Spezialisten die für die Fallbearbeitung nötigen Informationen »kompakt« zu liefern, ihm »Fundstellen« dort zu bieten, wo er sie sucht, erreicht. Auch in der zweiten Auflage – unter neuem Titel – findet der Rechtspraktiker alle Informationen, die er zur Bearbeitung »seines« Falles benötigt. Wer beispielsweise einen pflichtteilsrechtlichen Fall bearbeitet, soll im Fachanwaltscommentar nicht nur die maßgeblichen Informationen zu Auskunftspflichten und zu Bewertungsregeln finden, er soll auch nachlesen können, in welchen Fällen sich die Erhebung der Stufenklage empfiehlt, welche Verfahrensprobleme bei dieser auftreten können und wie diese sich – bei den Gerichtskosten und beim anwaltlichen Honorar – auswirken. Im gestalterischen Bereich soll bedient werden, wer letztwillige Verfügungen errichtet oder eine Übertragung unter Lebenden gestaltet. Deshalb findet sich u.a. eine ausführliche Kommentierung der schenkungsrechtlichen Vorschriften des BGB. Dass durch den Fachanwaltscommentar vertiefte Darstellungen in »Großcommentaren« nicht ersetzt werden können, liegt auf der Hand. Diejenigen Themenfelder, die sich nicht zur Darstellung in Kommentarform eignen, sind an geeigneter Stelle ausführlicher im Zusammenhang behandelt. Zu nennen sind hier insbesondere das Stiftungsrecht und die Unternehmensnachfolge.

Neu hinzugekommen sind in der zweiten Auflage Erläuterungen zum Landwirtschaftserbrecht, überarbeitet wurden u.a. die prozessrechtlichen Bezüge, die für den im streitigen Erbrecht tätigen Praktiker besonders wichtig sind (genannt seien etwa die Erläuterungen zu § 254 ZPO). Nicht abwarten konnten und wollten wir den Abschluss der Erbschaftsteuerreform, nachdem sich abzeichnete, dass es nicht vor Herbst diesen Jahres zu einer Neuregelung kommen wird. Einen Ausblick haben wir gewagt und auch Hinweise für die steuerliche Gestaltung in der schwierigen »Zwischenphase« bis zum Inkrafttreten der Reform aufgenommen.

Vorwort

Noch ein Hinweis, der die Arbeit mit dem Kommentar erleichtert: Im »Wegweiser« auf Seite IX sind die in dem Kommentar berücksichtigten Gesetze alphabetisch mit der jeweiligen Fundstelle aufgelistet.

Wie auch schon bei der Erstauflage gilt allen Autoren – erfahrenen Praktikern sowie Wissenschaftlern, denen der Praxisbezug besonders am Herzen liegt – mein und der Dank des Verlages. Alle Mitstreiter haben mit viel Einsatz und Freude an unserem »Projekt« mitgearbeitet. Verbesserungen sind immer möglich. Bitte übermitteln Sie uns Ihre Anregungen unter MWeber@wolterskluwer.de oder 0221/94373 7095.

Bonn, im Juni 2008

Andreas Frieser